

Antrag

der Abgeordneten Volker Kröning, Dieter Wiefelspütz, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Fritz Rudolf Körper, Otto Schily, Hermann Bachmaier, Peter Enders, Günter Graf (Friesoythe), Hans-Joachim Hacker, Alfred Hartenbach, Hans-Peter Kemper, Thomas Krüger, Dorle Marx, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Willfried Penner, Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Bernd Reuter, Gisela Schröter, Richard Schuhmann (Delitzsch), Dr. Angelica Schwall-Düren, Rolf Schwanitz, Erika Simm, Johannes Singer, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Siegfried Vergin, Ute Vogt (Pforzheim), Jochen Welt, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Unrechtsurteile wegen „Fahnenflucht/Desertion“, „Wehrkraftzersetzung“ oder „Wehrdienstverweigerung“ während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß alle Verurteilungen während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen der Tatbestände „Desertion/Fahnenflucht“, „Wehrkraftzersetzung“ und „Wehrdienstverweigerung“ von Anfang an Unrecht gewesen sind. Es hat sich bei ihnen nicht um Urteile unabhängiger Richter, sondern um Akte eines Terrorsystems gehandelt.
2. Verurteilungen wegen dieser Tatbestände kommt deshalb keine Rechtswirksamkeit zu.
3. Den Opfern derartiger Verurteilungen und ihren Familien bezeugt der Deutsche Bundestag Achtung und Mitgefühl.
4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung und die Landesentschädigungsbehörden auf, die bisherige, falsche Bewertung der Verurteilungen aufzuheben und die Opfer und ihre Hinterbliebenen für die durch die Unrechtsakte erlittenen Nachteile zu entschädigen.

Bonn, den 30. Januar 1995

Volker Kröning
Dieter Wiefelspütz
Dr. Herta Däubler-Gmelin
Fritz Rudolf Körper
Otto Schily
Hermann Bachmaier
Peter Enders
Günter Graf (Friesoythe)
Hans-Joachim Hacker
Alfred Hartenbach
Hans-Peter Kemper
Thomas Krüger
Dorle Marx
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Dr. Willfried Penner
Dr. Eckhart Pick

Margot von Renesse
Bernd Reuter
Gisela Schröter
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Dr. Angelica Schwall-Düren
Rolf Schwanitz
Erika Simm
Johannes Singer
Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Ludwig Stiegler
Dr. Peter Struck
Siegfried Vergin
Ute Vogt (Pforzheim)
Jochen Welt
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Der Zweite Weltkrieg war nach übereinstimmender Auffassung ein völkerrechtswidriger Angriffskrieg Hitler-Deutschlands. Er stellt u. a. eine Verletzung des am 27. August 1928 in Paris auch vom Deutschen Reich unterzeichneten sog. „Briand-Kellogg-Paktes“ dar. In ihm verpflichteten sich die 15 vertragsschließenden Parteien, den Angriffskrieg als Instrument der nationalen Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen auszuschließen. Der entgegen diesem Pakt entfesselte Krieg Hitler-Deutschlands war somit völkerrechtswidrig.

Es darf deshalb nicht bei dem Makel der Verurteilung derjenigen bleiben, die dafür bestraft worden sind, daß sie sich der Mitwirkung am Kriegsgeschehen entzogen haben. Damit soll das Verhalten derjenigen, die am Krieg teilgenommen haben oder für sich keine Möglichkeit gesehen haben, ihre Beteiligung am Krieg zu verweigern, nicht pauschal abgewertet werden.

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 11. September 1991 (AZ: 9a RV 11/90) u. a. ausgeführt, es sei „... zu berücksichtigen, daß ein Unrechtsstaat einen völkerrechtswidrigen Krieg geführt hat, in dem jeder Widerstand, auch der des einfachen Ungehorsams oder des Verlassens der Truppe, mit Todesstrafe geahndet wurde und daher auch rückschauend als Widerstand gegen ein Unrechtsregime nicht von der Entschädigung nach dem BVG ausgeschlossen werden darf.“

Es sei auch unerheblich, „ob das Verhalten des Betroffenen, das zur Schädigung führte, bestimmten Zwecken diene, ob das Verhalten heute Anerkennung verdient oder gar die von militärischen Stellen getroffenen Maßnahmen aus damaliger Sicht unrechtmäßig waren. Zu entschädigen sind daher gleichermaßen Widerstandskämpfer, unpolitische Menschen, auch ‚Feiglinge‘ und getreue Gefolgsleute in einem völkerrechtswidrigen Krieg.“

Obgleich Entschädigungsansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz oder dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz nicht

zwingend voraussetzen, daß eine der Schädigung zugrundeliegende Strafmaßnahme als nationalsozialistisches Unrechtsurteil aufgehoben wurde, haben die Entschädigungsbehörden und die mit Entschädigungsverfahren befaßten Gerichte im Grundsatz das Vorliegen einer nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahme bei Verurteilungen wegen Kriegsdienstverweigerung, Desertion/Fahnenflucht und vielfach auch wegen Wehrkraftzersetzung abgelehnt. Den mittels militärgerichtlicher Verurteilung und Strafmaßnahme Verfolgten und ihren Hinterbliebenen sind damit über Jahrzehnte Entschädigungsansprüche verwehrt worden. Umgekehrt begründet die nachträgliche Nichtigkeit der Urteile nicht zwingend Entschädigungsansprüche.

